

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 34 (1955)
Heft: 12

Artikel: Das Streikrecht in der Tschechoslowakei
Autor: Barton, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-347029>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Streikrecht in der Tschechoslowakei

Demnächst erscheint im Verlag Librairie Marcel Rivière, Paris, das Werk *«Salariat et contrainte en Tchécoslovaquie»* von Paul Barton und Albert Weil. Wir veröffentlichen daraus nachstehend ein Kapitel in deutscher Übersetzung. Die Redaktion

Das Herannahen der modernen Zeit meldet sich beim Arbeiter durch Verbote und durch die Androhung besonders schwerer Strafen. Die kaiserlichen Erlasse, welche die Ausübung von Gewerbe und Industrie durch ihre Verordnungen regeln, belegen *«die Aufwiegelung und den unvernünftigen Aufbruch der Gesellen»* mit strengen Strafen: *«Sollten die Gesellen es sich gelüsten lassen, eine Rebellion anzustiften, sich zusammenzurotten, jegliche Arbeit zu verweigern und in Massen aufzutreten, um die Erfüllung ihrer unverschämten Forderungen zu erlangen, so sollen die nichtswürdigen Gesellen mit Gefängnis, Zuchthaus und Galeere, in Fällen gewalttätiger Auflehnung sogar mit dem Tode bestraft werden.»*¹ Die Strafgesetzgebung, welche die Kaiserin Maria Theresia Mitte des 18. Jahrhunderts erließ, spricht in diesem Zusammenhang von *«halsgerichtsmäßigen Verbrechen»*. Das Strafgesetz von Kaiser Franz II., erlassen am 3. September 1803, spricht von dem *«Verbrechen der Handwerksgezellen, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu arbeiten oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Meistern zu erzwingen.»*² Immerhin belegt dieses Strafgesetz die Streikenden mit bedeutend weniger schweren Strafen als das Strafgesetz der Kaiserin Maria Theresia: es bestimmt für dieses Verbrechen eine Strafe von gemildertem Gefängnis oder fünf bis zehn Stockschläge und Heimschaffung unter Bewachung in die Heimatgemeinde.³

Das neue Strafgesetz, das Franz Josef I. am 27. Mai 1852 durch kaiserlichen Erlaß herausgab, bemüht sich ebenfalls, den Streik zu verunmöglichen, indem es in seinem Paragraphen 481 bestimmt, daß die Vereinbarungen von Arbeitern, *«mit dem Zweck, durch gemeinsame Arbeitsverweigerung oder durch andere Mittel einen höheren Tages- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von den Arbeitgebern zu erpressen»*, ein Verbrechen darstellen; *«die Anführer sollen mit Haft von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft werden.»*⁴ Im gleichen Strafgesetz wurden im Paragraphen 479 allerdings auch die Vereinigungen von Arbeitgebern, *«um eine Umänderung in den Arbeits- und Lohnverhältnissen zu erwirken»*, verboten. Aber die scheinbare Parallelität der beiden Verordnungen ist in Wirklichkeit gar nicht vorhanden; denn schließlich — richtet sich der Zusammenschluß der Arbeiter nicht vor allem

¹ Leo Verkauf: Zur Geschichte des Arbeiterrechtes in Österreich, Wien 1906, S. 26.

² Internationales Arbeitsamt: Das Recht der beruflichen Vereinigung, Band III, S. 109.

³ Milos Volf: Nase delnicke hnuti v minulosti, Prag 1947, S. 32.

⁴ Leo Verkauf, *ibid.*, S. 6.

gegen einen einzigen Arbeitgeber? Es gehört immerhin vermerkt, daß dieses Strafgesetz vom 27. Mai 1852 nicht mehr den Streik selbst verbietet, sondern einzig die Verabredungen, die sich auf dieses Mittel der Verteidigung beziehen. Andererseits brachte die angewandte Formulierung das Verbot jedes Zusammenschlusses mit sich, der den Zweck hatte, Forderungen zu erheben und den Streik vorzubereiten, auch wenn dieser schließlich gar nicht zustande kam. *«Wenn diese Bestimmungen streng eingehalten worden wären, wäre allerdings jede Regung der Arbeiter unmöglich gewesen»*, bemerkt der Geschichtsschreiber der Gewerkschaftsbewegung. Doch er setzt hinzu: *«Aber Gesetze, die gegen die ökonomische Notwendigkeit streiten, können eben nicht in vollem Umfang durchgeführt werden. Es gab also (...) Verabredungen zu Streiks, und es gab Versammlungen, in denen die Forderungen der Arbeiter aufgestellt wurden, die man aber dann nur als Petition den Unternehmern überreichte. Das Gesetz wurde auf diese Weise umgangen.»*⁵

Trotz dem Paragraphen 481 gab es übrigens dennoch Streiks, denn die Arbeiter stützten sich auf die Bestimmung dieses Paragraphen, wonach einzig die «Rädelsführer» Strafen ausgesetzt waren. *«Am 19. Jänner 1850 kam es in sieben Prager Kattundruckfabriken zu Arbeitseinstellungen der Druckergesellen, die eine Lohnerhöhung verlangten. Die Behörde leitete eine Untersuchung ein. Nach dem vorliegenden Bericht über eine dieser Fabriken (...) kam sie zu dem Ergebnis, daß diese Individuen, bloß um einen höheren Lohn zu erzwingen, ihre Arbeit aufgelassen haben, und zwar, weil sie mit Rücksicht auf den ‚nächst abzuhaltenden Markt‘ den Zeitpunkt zu einer Pression auf den Unternehmer für günstig hielten. Diejenigen Individuen, welche die übrigen zur Zustandebringung der diesfälligen Verabredung vermochten und bei der Durchsetzung ihrer Absicht leiteten, sich daher als Rädelsführer tätig bewiesen, waren nicht zu ermitteln, weil alle einvernommenen 46 Drucker ‚einhellig‘ erklärten, daß sie die Verabredung, ihre Arbeitsgeber zur Erreichung eines höheren Lohnes mit sonstiger Einstellung der Arbeit zu vermögen, insgesamt und gemeinschaftlich getroffen haben, und das dem Fabrikanten durch den Druckmeister überreichte Verzeichnis der Preise, nach welchen sie ferner zu arbeiten willens kundigen Drucker selbst gegen seinen Willen aufsetzen ließen. Der Magistrat konnte deshalb die Drucker nur wegen der gemeinsamen Verabredung bestrafen. Er verurteilte am 1. Februar 1850 die 12 ledigen Arbeiter zu je drei, die 34 verheirateten zu zwei Tagen Arrest.»*⁶

Die Streiks wurden besonders häufig im Jahre 1869, in einem Zeitabschnitt, welchen der Geschichtsschreiber der österreichischen Sozialdemokratie als *«Sturmjahr der Arbeiterschaft»* bezeichnet.⁷ Dank der allgemeinen

⁵ Julius Deutsch, Geschichte der österreichischen Gewerkschaften, I. Band, S. 74.

⁶ ibid., S. 45.

⁷ L. Brügel, Geschichte der österreichischen Sozialdemokratie, Wien 1922; Bd. I, S. 158.

Prosperität der Industrie war die Arbeitsniederlegung in der Mehrzahl der Fälle von Erfolg gekrönt. Aber die Errungenschaften hätten bedeutender sein können, wären die Arbeiter nicht durch die ständige Drohung des Paragraphen 484 gehemmt gewesen. Der Gedanke, daß es vor allem darauf ankomme, das Koalitionsrecht zu erkämpfen, verbreitete sich denn auch mit beispielloser Schnelligkeit. Dutzende von Petitionen in diesem Sinne wurden dem Parlament eingereicht, und zahlreiche Arbeiterversammlungen fanden in diesem Jahr statt, um den Willen zu demonstrieren, die Aufhebung des verfluchten Paragraphen durchzusetzen. Am 30. August 1860 beschloß eine Versammlung des Arbeiterkulturbundes, zu diesem Zwecke einen Kongreß der Arbeitervereinigungen der ganzen Monarchie einzuberufen. Gegen den Kongreß wurde ein behördliches Verbot erlassen, aber die Initianten ließen sich durchaus nicht in ihren Vorbereitungen stören. Der feste Wille der Lohnerwerbenden, den zögernden Abgeordneten ihre eigene Kraft zu demonstrieren, kam in der Erfindungskunst einer ganzen Armee von unbekannten Organisationen zum Ausdruck, die unermüdlich Mittel suchten und fanden, die gesetzlichen Vorschriften zu umgehen und zu drehen. *«Endlich»* — berichtet Julius Deutsch — *«war der große Tag, der 13. Dezember 1869, da. Er sah ein Schauspiel, das die ganze Stadt zutiefst erschütterte. Im grauen Morgen zogen aus den Vorstädten gewaltige Scharen von Arbeitern ernst und feierlich, fast in militärischer Ordnung, vor das Parlament. An 15 000 bis 20 000 Menschen sollen sich an dem machtvollen Zuge beteiligt haben. Vor dem Parlament angelangt, hielten die Arbeiter eine kurze Versammlung ab und wählten dann eine Deputation, die dem Ministerpräsidenten Grafen Taaffe die Wünsche der Versammelten übermitteln sollte.»*⁸ Dieser ließ die Delegation vor, obwohl er die Manifestation als illegal bezeichnete, und willigte in der Unterredung mit den Delegierten sogar ein, ihre Eingabe entgegenzunehmen und sie an den Ministerrat weiterzuleiten.

Am Tage nach der großen Demonstration, am 14. Dezember 1869, unterbreitete der Justizminister dem Parlament eine Gesetzesvorlage, wonach die Paragraphen 479—481 des Strafgesetzes aufgehoben und das Streikrecht eingeführt wurde. Die Vorlage passierte anstandslos die übliche Prozedur und trat am 7. April 1870 als Gesetz Nr. 43 in Kraft.⁹ Die Arbeiterklasse hatte sich das Recht erobert, ihre Forderungen durch Streikdrohung zu unterstützen, sich zu diesem Zweck untereinander zu verständigen und die nötigen Vorbereitungen zu treffen.

Es ist interessant, festzustellen, daß die rückschrittliche Wiener Regierung

⁸ Julius Deutsch, *ibid.*, S. 93.

⁹ Der Text findet sich in der Sammlung von Frantisek Freudenfeld und Jan Kasanda: *Pracovní právo republiky československé*, 2. Aufl., S. 33; Prag 1938.

bei der Gewährung dieses nicht geringen Fortschrittes nicht ausschließlich unter dem Einfluß der Manifestation vom 13. Dezember handelte. Nach ihrer Auffassung sollte vielmehr das Streikrecht die Ausdehnung der Arbeiterbewegung zum Stillstand bringen, ihre Aufmerksamkeit von den großen allgemeinen Zielen auf die kleinen wirtschaftlichen Alltagsforderungen ablenken. Gleichzeitig mit der Gewährung des Streikrechtes wurde eine Unterdrückung der Arbeiterorganisationen ausgelöst, vor allem derjenigen, die sich für das sozialdemokratische Programm aussprachen. Ein Referent des Innenministeriums erklärte am 30. November 1869 anläßlich der Sitzung eines Komitees, welches mit der Untersuchung der «Arbeiterfrage» beauftragt war, er halte das Koalitionsrecht *«nicht für eine politische, nicht einmal für eine soziale Frage im Sinne der herrschenden Bestrebungen, sondern für eine reine Arbeiterfrage . . . Das Staatsgefährliche aller dieser Fragen liege nur in der Art der Behandlung derselben in unsern Arbeitervereinen, in den häufigen und feindseligen Ausfällen, welche dabei gegen die Institution des Eigentums, gegen die Ordnung und Gliederung der bestehenden sozialen Verhältnisse erhoben werden und in den Mitteln (gewaltsamer Umsturz), welche zur Erreichung der vorgesetzten Ziele vorgeschlagen werden.»*¹⁰

Nach dem Gesetz vom 7. April 1870 erfuhr das Streikrecht keine wesentliche gesetzliche Festlegung mehr, in der Tschechoslowakischen Republik ebensowenig wie unter der Habsburger Monarchie. Einzig das Gesetz Nr. 309 vom 12. August 1921: *«Gegen Nötigung und zum Schutze der Versammlungsfreiheit»*¹¹ erwähnte dieses Recht und stellte gleichzeitig fest, daß Streik und Lock-out nicht als Nötigungshandlungen, die im Sinne des erwähnten Gesetzes einer Strafe unterliegen, zu betrachten sind, *«vorausgesetzt, daß sie sich nicht gegen Lohnerwerbende als Einzelpersonen aus Gründen der Nationalität, der Religion oder der Politik richten.»* Das Streikrecht wurde auf diese Weise also ausdrücklich anerkannt.

Daß die Stalinisten, sobald sie an der Macht sind, die Arbeitseinstellung als Sabotageakt betrachten, ist bekannt. Man darf jedoch nicht meinen, ihre erste Sorge wäre die Abschaffung des Streikrechtes gewesen. Es lag ihnen zunächst nur daran, es zu expropriieren: die Einheitsgewerkschaft, die sie beherrschten, sollte es monopolisieren. Am II. Internationalen Kongreß dieser Organisation erklärte der Generalsekretär, als er von der offenkundig feindlichen Einstellung der nichtkommunistischen Politiker gegenüber dem Streikrecht sprach: *«Wir vom Zentralrat der Gewerkschaften haben auf dem Streikrecht bestanden; wir haben unsere Mitglieder allerdings aufgefordert, von diesem Recht nur nach ruhiger Überlegung Gebrauch zu machen und nur*

¹⁰ Ludwig Brügel: *ibidem*, Band I, S. 177 ff.

¹¹ Frantisek Freudenfeld-Jan Kasanda: *ibid.*, S. 35 ff.

*dann, wenn alle andern Mittel, die Interessen der Arbeiterklasse zu verteidigen, versagt haben.»*¹²

Das ist sicher ein einwandfreier gewerkschaftlicher Standpunkt. In dem gleichen Bericht findet sich jedoch eine andere, verdächtigere Stelle: *«Die Reife der Arbeiterklasse hat sich in den vor dem Februar (nämlich des Jahres 1948) durchgeführten Streiks erwiesen, die fast ausschließlich politischer Natur waren. Unsere Genossen haben nicht gestreikt, um für sich selbst Vorteile zu erlangen, sondern um die Kapitalisten zu schwächen und zur Vereitelung ihrer Pläne beizutragen. Der Widerspruch zwischen den auf die Entfaltung der Produktion hinzielenden Bestrebungen und den Bestrebungen, die politische Macht zu konsolidieren, wurde von der Arbeiterklasse überwunden, indem sie die durch Streiks verlorene Arbeitszeit in Überstunden nachholte. Sie steigerte auf diese Weise die Wirksamkeit ihres Kampfes gegen die Reaktion, indem sie opferbereit den Schaden wieder gutmachte, den dieser Kampf der Produktion hätte zufügen können.»*¹³

Die Wirklichkeit sah, wie man sich denken kann, bei weitem nicht so idyllisch aus. Die Einheitsgewerkschaft bediente sich der Werktätigen, um Streiks zu entfesseln, die einzig zur Unterstützung der Stalinisten bei den Konflikten mit ihren Regierungspartnern bestimmt waren. Die Kurzsichtigkeit der letzteren hat ihnen ihre Aufgabe ungeheuer erleichtert. Es kam öfter vor, daß die Leiter der Volkspartei, der Nationalen Sozialisten und der Slowakischen Demokraten schließlich dem Druck nachgaben, daß sie die Einschränkung oder sogar die Abschaffung des Streikrechts forderten und erklärten, dieses Recht sei unvereinbar mit den Grundsätzen einer geplanten Wirtschaft.

Das ermöglichte es den Stalinisten, sich als die leidenschaftlichen Verteidiger der unveräußerlichen Rechte des Proletariats hinzustellen und das Monopol ihrer Ausübung für sich in Anspruch zu nehmen. Die Stalinisten waren es vor allem, die darauf beharrten, in den Bestimmungen über den Gesetzesschutz der nationalisierten Unternehmungen und des Wirtschaftsplans müsse das Streikrecht indirekt anerkannt werden. Es handelte sich zunächst um das Gesetz Nr. 165 vom 18. Juli 1946¹⁴, welches Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren vorsah für jeden, *«der absichtlich eine Handlung begeht, die darauf abzielt, den Betrieb einer nationalen, nationalisierten oder unter nationale Verwaltung gestellten Unternehmung zu stören, zu erschweren oder zu gefährden, oder wer in derselben Absicht die ihm im Betrieb der Unternehmung zugewiesenen Pflichten versäumt.»* Paragraph 5 dieses Gesetzes bestimmt: *«Der Streik kann nicht als eine Straftat im Sinne dieses Gesetzes*

¹² Evzen Erban: Zpráva o činnosti ÚRO a další úkoly ROH, S. 16. Prag 1949.

¹³ Evzen Erban, *ibid.*, S. 9.

¹⁴ Sbírka zákonů, 1946, Nr. 69.

betrachtet werden.» Das gleiche galt für das Gesetz Nr. 27 vom 4. März 1947¹⁵, welches denjenigen bestraft, der «eine Handlung oder ein Versäumnis begeht, die den Zweijahresplan oder eine in demselben festgelegte Aufgabe gefährdet, obwohl er weiß, daß er auf diese Weise deren Verwirklichung stören oder vereiteln kann», oder denjenigen, der «eine die Verwirklichung des Zweijahresplans oder einer in demselben festgelegten Aufgabe gefährdende Handlung in der Absicht begeht, sie zu stören oder zu vereiteln». In Paragraph 5 dieser Bestimmung wird die Anerkennung des Streikrechts von neuem bekräftigt: «Der Streik ist nicht eine Straftat im Sinne dieses Gesetzes.» Bei der Vorlage dieses Gesetzestextes erklärte der kommunistische Abgeordnete Vaclav David: «Der Rechtsausschuß der Nationalversammlung ist zur Überzeugung gelangt, daß die Revolutionäre Gewerkschaftsbewegung eine genügende Garantie dafür bildet, daß die verbrecherischen Elemente das Streikrecht nicht zur Sabotage des Zweijahresplans mißbrauchen können. Das Streikrecht der Werktätigen ist also nicht angetastet worden, und wir haben der Revolutionären Gewerkschaftsbewegung unser Vertrauen bezeugt, daß sie jeden wilden Streik von sich aus liquidieren wird.»¹⁶

Die Atmosphäre, die zu jener Zeit um das Streikrecht geschaffen wurde, geht auch recht deutlich aus einer späteren Erklärung von Antonin Zapotocky hervor:

«Wie viele Kämpfe mußten wir für die Erhaltung des Streikrechts führen, wenn es vor dem Februar 1948 galt, die kapitalistischen Betriebe zu rationalisieren! Damals wollten Zenkl, Sramek, Lettrich und die andern Reaktionäre unter dem Vorwand der Restitution (nämlich der von der deutschen Besetzung mit Beschlag belegten Guthaben der Juden, der Emigranten und der eingekerkerten Personen) nationalisierte Betriebe jüdischen und andern Kapitalisten zurückerstatten. Die Arbeiter setzten sich durch Streiks gegen diese Umtriebe und gegen die unter Justizminister Drtina gefällten Fehlurteile zur Wehr. Daraufhin forderten Zenkl & Co., das Streikrecht solle in der Demokratischen Volksrepublik durch ein Gesetz abgeschafft werden. Sie schrien sich heiser, um zu beweisen, daß im volksdemokratischen Regime der Streik ein Verbrechen ist, daß er durch alle Mittel, selbst durch Eingreifen der Polizei, unterdrückt werden muß. Es handelte sich in diesem Augenblick eindeutig um Streiks, durch welche sich die Arbeiter gegen die Restauration der kapitalistischen Positionen in der Demokratischen Volksrepublik wehrten.»¹⁷

Um zu verstehen, in welchem Ausmaß die Einheitsgewerkschaft über die

¹⁵ Ibidem, 1947, Nr. 13.

¹⁶ Ustovodarne Narodni Shromazdeni Republiky Ceskoslovenske 1947. Stenographischer Bericht der 36. Sitzung vom 13. Februar 1947.

¹⁷ «Rude Pravo», 19. Dezember 1951.

Waffe des Streiks gebot, genügt es, daran zu erinnern, daß sie in der Lage war, am 24. Februar 1948 einen Generalstreik von der Dauer einer Stunde auszulösen, um dem Polizeiputsch, durch welchen die Stalinisten sich ihrer Partner entledigten, mit denen sie bis dahin die «Demokratische Volksrepublik» geteilt hatten, den Anschein eines Volksaufstandes zu geben. Es ist dies – und das ist charakteristisch – der letzte behördlich zugelassene Streik in der Tschechoslowakei gewesen.

Die beiden Gesetze, die den Streik ausnahmen, wurden durch den Paragraphen 31 des Strafgesetzes vom 12. Juli 1950, welches die Abschaffung des Streikrechts bestätigte, aufgehoben. In dem Teil, welcher sich auf Sabotage bezieht, sieht dieses Gesetz tatsächlich Kerkerstrafen von fünf bis zehn Jahren vor für jeden, der eine Handlung begeht, die geeignet ist, *«eine ernste Störung in der Tätigkeit einer Behörde oder eines öffentlichen Organs oder Unternehmens herbeizuführen»* (Paragraph 85, Absatz 1b); falls eine Person *«eine im Absatz 1 angeführte Handlung als Mitglied einer Vereinigung begeht»*, sieht das Gesetz sogar Freiheitsstrafen von 10 bis 25 Jahren vor (Absatz 2a). Der Ausdruck «Streik» selbst kommt natürlich nicht vor; aber die Beschreibung des Tatbestandes ist eindeutig. Um ja keinen Zweifel aufkommen zu lassen, wird in dem Kommentar eines Staatsanwaltes klargelegt, daß tatsächlich der Streik gemeint ist.¹⁸

Immerhin stellt sich die Frage, warum die Stalinisten es vorziehen, den Streik in so vorsichtigen Ausdrücken zu umschreiben, anstatt ihn wie im Paragraphen 85 des Strafgesetzes direkt beim Namen zu nennen. Eine große Rolle spielt hier zunächst die Rücksicht auf die Propaganda, die sich bei allen Bestimmungen geltend macht, wo Interessen der Werktätigen berührt werden. Sodann handelt es sich auch um eine Vorsichtsmaßnahme: Würde der Streik ausdrücklich als Verbrechen bezeichnet, so müßte das Regime eine Blamage riskieren, sobald es einmal mit einem Streik zu tun bekäme, dessen Umfang ihm Zurückhaltung auferlegen würde.

Die Praxis sollte übrigens zeigen, daß diese Vorsicht ihren guten Grund hatte. Knapp ein Jahr nach Erlaß des Strafgesetzes, nämlich vom Frühling 1951 an, erlebte das Land in großem Ausmaß das Wiederaufkommen spontaner Streiks, angesichts deren sich das Regime oft gezwungen sieht, zum Rückzug zu blasen. Das ging so weit, daß Zapotocký, damals Ministerpräsident, Ende 1951 versuchte, mit folgender Erklärung das Gesicht zu wahren: *«Hätten wir den vor dem Jahre 1948 von Zenkl und Sramek gemachten Vorschlägen Folge geleistet, als sie die Aufhebung des Streikrechts forderten, so wäre dieses Recht heute in unserem Staat aufgehoben und durch das Gesetz verboten. Wir haben das nicht getan; unsere Regierung der vereinigten Natio-*

¹⁸ Juraj Vieska: Ochrana lidove demokraticke republiky. Prag 1951.

nalen Front der Tschechen und Slowaken tut den Arbeitern keine Gewalt an, sondern stützt sich auf sie. Darum hat sie nicht nötig, das Streikrecht aufzuheben. Wir wissen und wir sind überzeugt, daß unsere Arbeiter nicht dem ausländischen Rundfunk ins Garn laufen und sich von Provokateuren verführen lassen werden, sondern daß sie selbst imstande sind, Ordnung und Ruhe wiederherzustellen, die wir zum Aufbau des Sozialismus und einer frohen Zukunft brauchen.»¹⁹

Die Heuchelei dieser Sätze springt in die Augen. Der Ministerpräsident wird nicht nur durch den Paragraphen 85 des Strafgesetzes der Lüge überführt, sondern auch durch die zahllosen Fälle brutaler Unterdrückung, welche gegen die Streikenden überall dort zur Anwendung kommt, wo der Streik nicht einen Umfang angenommen hat, der der Regierung imponiert. Immerhin wäre eine derartige Entstellung der Wahrheit trotz aller Augenfälligkeit undenkbar, wenn im Wortlaut des Paragraphen 85 nicht das Wort «Streik» selbst vermieden worden wäre.

Zapotocky kann reden, soviel er will – die weitaus wichtigste Waffe der Arbeiterklasse im Kampfe gegen Ausbeutung und Unterdrückung ist durch den Zugriff der «Volksdemokratie» unbrauchbar gemacht worden, denn sie wurde unter die verschiedenen Kategorien von Sabotage eingereiht. Die Wiedereinsetzung des Streiks in seine früheren Rechte ist nicht das Werk des Regimes, sondern dasjenige der Arbeiterklasse, die gegen dieses Regime ankämpft.

Literatur

Die Mächtigen und der Tyrann

Zu einem Buche von Louis P. Lochner¹

Louis P. Lochner, Chef des mitteleuropäischen Büros der Associated Press und 1936 Präsident der amerikanischen Handelskammer in Berlin, hat es unternommen, aus Gründen, die aus dem Kapitel «Deutschland und Nordamerika» ersichtlich sind – nämlich, um das in Amerika herrschende Mißtrauen gegenüber den deutschen Industriellen zu beseitigen –, die Ehre der deutschen Industrieherrn zu retten. Das Buch kann keineswegs den Anspruch erheben, als objektive Darstellung gewertet zu werden. Dem kritischen Leser, der mit den Verhältnissen in der Weimarer Republik und dem Dritten Reich vertraut ist, genügen die von Lochner angeführten Tatsachen, die wir hier bringen, um die deutsche Industrie von ihrer Mitverantwortung für die Ver-

¹⁹ «Rude Pravo», 19. Dezember 1951.

¹ Louis P. Lochner: «Die Mächtigen und der Tyrann» (Tycoons and Tyrant). Verlag Franz Schneekluth in Darmstadt, 1955.